

nahme nach § 9 JGG die Weisung erteilt, den angerichteten Schaden wiedergutzumachen. Es hat dabei übersehen, daß die auf Antrag des Verletzten im zivilrechtlichen Anschlußverfahren zu treffende Entscheidung über die Schadensersatzpflicht des Angeklagten und die Anordnung einer Erziehungsmaßnahme nach dem Jugendgerichtsgesetz ihrer Rechtsnatur nach zwei völlig andersgeartete gerichtliche Entscheidungen sind, die unterschiedliche Voraussetzungen erfordern.

Hat der durch die Straftat Verletzte in einem Strafverfahren gegen einen Jugendlichen unter Beachtung der Vorschriften der §§ 268 ff. StPO Antrag auf Schadensersatz gestellt, dann ist der Angeklagte, falls der geltend gemachte Anspruch berechtigt ist, auf Grund des Antrages zum Schadensersatz zu verurteilen. In einem solchen Fall ist für die Erteilung einer Weisung zur Wiedergutmachung des Schadens nach §§ 9, 11 JGG kein Raum. Eine Erziehungsmaßnahme dieser Art kann allein oder neben einer anderen Erziehungsmaßnahme oder neben einer Strafe nur dann angeordnet werden, wenn es der mit dem Strafverfahren angestrebte erzieherische Zweck erfordert und wenn der Verletzte keinen Antrag auf Verurteilung zum Schadensersatz gestellt und der Angeklagte zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung den angerichteten Schaden noch nicht ersetzt hat. Da das Kreisgericht der Auffassung gewesen ist, daß die Voraussetzungen zu einer Verurteilung des Angeklagten zum Schadensersatz auf Grund des Antrages des Vorstandes der LPG Vorgelegen haben, hätte es demzufolge nicht zusätzlich die Weisung zur Wiedergutmachung des Schadens erteilen dürfen.

Die Anspruchsgrundlage der geschädigten LPG hat das Kreisgericht aus § 823 BGB hergeleitet. Diese Rechtsauffassung ist ebenfalls fehlerhaft. Der Angeklagte ist Mitglied der LPG. Seine Verpflichtung, der LPG den durch seine strafbare Handlung entstandenen Schaden zu ersetzen, bestimmt sich deshalb nicht nach den Vorschriften der §§ 823 ff. BGB; sie ergibt sich vielmehr aus § 15 LPG-Ges. vom 3. Juni 1959, in dem die Schadensersatzpflicht der Genossenschaftsmitglieder geregelt ist, die das genossenschaftliche Eigentum oder Vermögen schuldhaft verletzen oder durch grobe Vernachlässigung der genossenschaftlichen Pflichten schuldhaft erhebliche Produktionsausfälle herbeiführen.

Gemäß § 17 Abs. 2 LPG-Ges. beschließt die Mitgliederversammlung, ob und in welcher Höhe gegen ein nach § 15 LPG-Ges. schadensersatzpflichtiges Mitglied Schadensersatz geltend gemacht werden soll. Diese Bestimmung ist Ausdruck des Entwicklungsstandes der neuen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft und gewährleistet, daß auch bei der Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit der Mitglieder einer LPG die genossenschaftliche Demokratie gewahrt wird. Die damit verbundene Auseinandersetzung innerhalb der Genossenschaft ist von außerordentlich hoher erzieherischer Bedeutung sowohl für den Schädiger als auch für alle Mitglieder. Sie gibt allen Genossenschaftsbauern Gelegenheit, zu dem Verhalten des Schädigers Stellung zu nehmen, und soll dazu führen, die Mängel und Mißstände in der LPG aufzudecken, die die Begehung der schädigenden Handlung und damit die Entstehung des Schadens begünstigt haben, um Maßnahmen zu ihrer Beseitigung treffen zu können. Die Mitgliederversammlung wird so zu einem bedeutsamen erzieherischen Faktor für alle Genossenschaftsbauern und trägt damit zur weiteren Entwicklung und Stärkung der LPG bei. In vielen Fällen wird die politisch-erzieherische Wirkung einer solchen Mitgliederversammlung zum Ergebnis haben, daß der Schädiger den von ihm schuldhaft verursachten Schaden in dem von den Mitgliedern beschlossenen Umfang ersetzt, so daß die Wiedergutmachung außergerichtlich bereinigt wird.

Kommt eine außergerichtliche Einigung in der Mitgliederversammlung nicht zustande, dann kann der Vorstand den Anspruch der LPG gemäß § 17 Abs. 4 LPG-Ges. entweder durch Erhebung der Zivilklage oder, wenn gegen den Schädiger wegen einer von ihm begangenen strafbaren Handlung ein Strafverfahren durchgeführt wird, durch Antrag im Anschlußverfahren gemäß §§ 268 ff. StPO durchsetzen. Zur Schadensersatzleistung darf der Schädiger aber sowohl im Zivilverfahren als auch im Strafverfahren nur verurteilt werden, wenn gemäß § 17 Abs. 2 LPG-Ges. die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat. Das bedeutet, daß das Gericht stets von Amts wegen zu prüfen hat, ob dem Antrag oder der Klage ein Beschluß der Mitgliederversammlung, der hier Sachurteilsvoraussetzung ist, zugrunde liegt. Ist das nicht der Fall, dann ist der Vorstand der LPG rechtzeitig auf dieses gesetzliche Erfordernis hinzuweisen und aufzufordern, gemäß § 17 Abs. 2 LPG-Ges. eine Mitgliederversammlung durchzuführen, damit in dieser über die Durchsetzung des Schadensersatzanspruches Beschluß gefaßt werden kann. Liegt ein Beschluß der Mitgliederversammlung über den Anspruch bis zur Entscheidung über die Sache im Strafverfahren nicht vor, dann ist der Antrag aus prozessualen Gründen als unzulässig zurückzuweisen, falls er nach Belehrung über die Rechtslage vom Vorstand der LPG nicht zurückgenommen wird.

Entgegen bisher in der Literatur (Neue Justiz) vertretenen Auffassungen<sup>1</sup> darf ohne Vorliegen des Beschlusses der Mitgliederversammlung im zivilrechtlichen Anschlußverfahren auch keine Verurteilung dem Grunde nach vorgenommen werden. Eine solche Verfahrensweise stünde im Widerspruch zu der klaren gesetzlichen Regelung, wonach die Mitgliederversammlung auch darüber zu beschließen hat, ob überhaupt ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden soll. Die vorgenannten Auffassungen gehen von praktizistischen Erwägungen aus, die mit dem LPG-Gesetz nicht übereinstimmen. Unzutreffend ist auch die Auffassung, daß bei vorsätzlicher Schadenszufügung, insbesondere bei Bereicherungsdelikten, die Mitgliederversammlung keinen Beschluß nach § 17 Abs. 2 LPG-Ges. zu fassen hat, wenn der Anspruch im Strafverfahren geltend gemacht wird, weil in solchen Fällen nur ein Beschluß ganz bestimmten Inhalts, nämlich der über die Forderung des vollen Schadensersatzes, gefaßt werden könnte<sup>2</sup>. Zwar wird die Mitgliederversammlung bei vorsätzlicher Schadenszufügung in der Regel beschließen, daß der Schädiger vollen Schadensersatz zu leisten hat. Eine gesetzliche Pflicht, ohne Beachtung aller konkreten Umstände des Einzelfalles stets Schadensersatz in diesem Umfang geltend zu machen, besteht aber nicht. Sie kann auch nicht aus der Forderung nach allseitigem Schutz des genossenschaftlichen Eigentums hergeleitet werden. Ebenso wie ein volkseigener Betrieb als Rechtsträger staatlichen Eigentums nach § 115 Abs. 4 GBA ganz oder teilweise auf die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches — und zwar auch in Fällen der vorsätzlichen Schadenszufügung — verzichten kann, wenn dies durch die Gesamtheit der Umstände unter besonderer Berücksichtigung der Höhe und der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Schadens gerechtfertigt ist, kann das die Mitgliederversammlung der LPG beschließen, wenn die Auseinandersetzung im Kollektiv ergeben hat, daß dafür die erforderlichen sachlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

<sup>1</sup> Vgl. z. B. Schilde, „Zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches der LPG gegen eines ihrer Mitglieder“, NJ 1961 S. 698 f. - D. Red.

<sup>2</sup> So K. Heuer, „Schadensersatz und Beschluß der LPG-Mitgliederversammlung“, NJ 1962 S. 308 r. Ihm sind bereits Wüstneck in NJ 1962 S. 405 und Klar in NJ 1962 S. 567 f. entgegengetreten. — D. Red.